

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Vereinheit-
lichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die
Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien

KOM(90) 287 endg.; Ratsdok. 8288/90

KEP-AE-Nr.: 902086

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 7. September 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 2. August 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat vor Dezember 1990 an.

BEGRÜNDUNG

Sehr vielen Umweltschutzrichtlinien der Gemeinschaft zufolge sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission über die Umsetzung und praktische Durchführung der verschiedenen Richtlinienanforderungen Bericht zu erstatten. Derartige Berichte sind alle 12 bis 36 Monate vorzulegen. Die Kommission muß ihrerseits in vielen Fällen umfassende Berichte über die Umsetzung der Richtlinien in den zwölf Mitgliedstaaten abfassen und veröffentlichen.

Mehr als fünfzehn Jahre Umweltpolitik haben nun aber gezeigt, daß die einzelstaatliche Berichterstattungspflicht sehr unterschiedlich befolgt wird. So mußte die Kommission in einigen Fällen mit den Informationen nur weniger Mitgliedstaaten Berichte über die Umsetzung von Einzelrichtlinien abfassen. In anderen Fällen wiederum konnte die Kommission überhaupt keinen Bericht schreiben.

Das Abfassen und Veröffentlichen regelmäßiger Berichte über den Stand der Umsetzung einer bestimmten Umweltschutzrichtlinie stellen allerdings eine wichtige Planungshilfe dar und dienen dazu, die Wirksamkeit der verabschiedeten Maßnahmen und ihre Umweltverträglichkeit zu beurteilen.

Mit dem vorliegenden Richtlinienvorschlag soll nun die Berichterstattungspflicht der Mitgliedstaaten besser geregelt werden, um die Eröffnung etwaiger Verstoßverfahren gegen sie zu vermeiden.

Der Vorschlag sieht zu diesem Zweck folgende Regelung vor:

- (1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission durch Beantwortung eines für jeden Sektor (Wasser, Luft, Abfall, Natur) erstellten Fragebogens.
Die Fragebögen werden so gestaffelt, daß die nationalen Behörden sie nicht alle in demselben Jahr zu beantworten haben.

- (2) Die Kommission erstellt anhand der Antworten einen Bericht über die Umsetzung der Richtlinien in den einzelnen Sektoren.

Um dieses Berichterstattungsverfahren in die Praxis umzusetzen, müssen die Richtlinien, die bereits eine Berichterstattungspflicht vorsehen, entsprechend geändert, und in die Richtlinien, die bisher keine Berichterstattungspflicht vorsahen, eine entsprechende Vorschrift aufgenommen werden.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In einigen Umweltschutzrichtlinien der Gemeinschaft ist vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinien erstellen. Diese Berichte werden in einem zusammenfassenden Bericht der Kommission ausgewertet. In anderen Umweltschutzrichtlinien wiederum sind derartige Berichte nicht vorgesehen.

Die Berichte fallen aufgrund der geltenden Vorschriften sowohl quantitativ als auch qualitativ unterschiedlich aus. Die Erfahrung hat gezeigt, daß sie weder von den Mitgliedstaaten noch von der Kommission immer fristgerecht erstellt werden konnten.

Die Berichterstattungspflicht muß sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Kommission gelten, damit der Stand der Anwendung der Richtlinien in der gesamten Gemeinschaft beurteilt und der Öffentlichkeit einschlägiges Informationsmaterial zur Verfügung gestellt werden kann.

Zu diesem Zweck müssen die geltenden Vorschriften auf sektoraler Basis vervollständigt und vereinheitlicht werden.

Die Angleichung dieser Vorschriften bzw. ihre Einführung, sofern sie in manchen Richtlinien fehlen, lassen die in bestimmten Richtlinien vorgesehenen zusätzlichen Informationspflichten der Mitgliedstaaten bei Überschrei-

tungen der geltenden Regelung oder Abweichungen hiervon unbeschadet.

Diese Berichte sollten für jeden Sektor von den Mitgliedstaaten alle drei Jahre oder alljährlich erstellt und der Kommission übermittelt werden. In dem Jahr nach der Übermittlung sollte die Kommission einen zusammenfassenden sektoralen Bericht veröffentlichen.

Der Bericht über die Durchführung der Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer sollte jährlich und so rechtzeitig erscheinen, daß die Öffentlichkeit über die Qualität der Badegewässer des nächstgelegenen Zeitraums informiert wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die vorliegende Richtlinie zielt darauf ab, die Vorschriften über die Übermittlung von Informationen und die Veröffentlichung von Berichten hinsichtlich einiger Gemeinschaftsrichtlinien im Bereich der Umwelt zu rationalisieren und zu verbessern.

Artikel 2

(1) Die bisher geltenden einschlägigen Vorschriften der in Anhang I aufgeführten Richtlinien werden durch folgenden Absatz ersetzt:

„Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre — erstmalig am 1. September 1991 — einen Bericht über die Anwendung der vorliegenden Richtlinie. Dieser Bericht wird anhand eines Fragebogens oder eines Schemas erstellt, die die Kommission den Mitgliedstaaten sechs Monate vor dem vorerwähnten Datum übermittelt. Die Kommission veröffentlicht alle drei Jahre — erstmalig 1992 — einen Bericht über die Durchführung der Richtlinie.“

(2) Der Wortlaut des Absatzes 1 wird in die entsprechenden neuen Vorschriften der im Anhang 2 genannten Richtlinien eingefügt.

Artikel 3

Artikel 13 der Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer (*) wird wie folgt ersetzt:

„Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich — erstmalig am 31. Dezember 1991 — einen Bericht über die Anwendung der vorliegenden Richtlinie. Dieser Bericht wird anhand eines Fragebogens oder eines Schemas erstellt, die die Kommission den Mitgliedstaaten sechs Monate vor dem vorerwähnten Datum übermittelt. Anhand der in Absatz 1 genannten Berichte veröffentlicht die Kommission jährlich — erstmalig 1992 — einen zusammenfassenden Bericht.“

Artikel 4

(1) Die geltenden einschlägigen Vorschriften der in Anhang 3 genannten Richtlinien werden durch folgenden Absatz ersetzt:

„Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre — erstmalig am 1. September 1992 — einen Bericht über die Anwendung der vorliegenden Richtlinie. Dieser Bericht wird anhand eines Fragebogens oder eines Schemas erstellt, die die Kommission den Mitgliedstaaten sechs Monate vor dem vorerwähnten Datum übermittelt. Die Kommission veröffentlicht alle drei Jahre — erstmalig 1993 — einen Bericht über die Durchführung der Richtlinie.“

(2) Der Wortlaut des Absatzes 1 wird in die Richtlinie 84/360/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen (**) als Artikel 15a eingefügt.

(*) ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1976.

(**) ABl. Nr. L 188 vom 16. 7. 1984.

Artikel 5

(1) Die geltenden einschlägigen Vorschriften der in Anhang 4 genannten Richtlinien werden durch folgenden Absatz ersetzt:

„Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre — erstmalig am 1. September 1993 — einen Bericht über die Anwendung der vorliegenden Richtlinie. Dieser Bericht wird anhand eines Fragebogens oder eines Schemas erstellt, die die Kommission den Mitgliedstaaten sechs Monate vor dem vorerwähnten Datum übermittelt. Die Kommission veröffentlicht alle drei Jahre — erstmalig 1993 — einen Bericht über die Durchführung der Richtlinie.“

(2) Folgender Absatz wird in die entsprechenden Vorschriften der im Anhang 5 genannten Richtlinien eingefügt:

„Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten jährlich die von ihr aufgrund dieses Artikels erhaltenen Informationen.“

(3) Die Bezugnahme auf den „Jahresbericht“ in Artikel 10 Absatz 4 zweiter Unterabsatz der in Anhang 5 genannten Richtlinie 80/779/EWG betrifft künftig den „Dreijahresbericht“.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um

— den Artikeln 2 und 3 spätestens ab 1. Januar 1991 und

— den Artikeln 4 und 5 spätestens ab 1. Januar 1992 nachzukommen.

Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Die geltenden einschlägigen Vorschriften der verschiedenen Richtlinien bleiben bis zu den im vorstehenden Absatz genannten Daten in Kraft.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

Richtlinien, die gemäß Artikel 2 Absatz 1 zu ändern sind

- a) Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft ⁽¹⁾;
- b) Artikel 14 der Richtlinie 78/176/EWG des Rates vom 20. Februar 1978 über Abfälle aus der Titan-dioxyd-Produktion ⁽²⁾;
- c) Artikel 16 der Richtlinie 78/659/EWG des Rates vom 18. Juli 1978 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten ⁽³⁾;
- d) Artikel 8 der Richtlinie 79/869/EWG des Rates vom 9. Oktober 1979 über die Meßmethoden sowie über die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkgewinnung in den Mitgliedstaaten ⁽⁴⁾;
- e) Artikel 14 der Richtlinie 79/923/EWG des Rates vom 30. Oktober 1979 über die Qualitätsforderungen an Muschelgewässer ⁽⁵⁾;
- f) Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe ⁽⁶⁾;
- g) Artikel 5 Absatz 1 und Absatz 2 erster Unterabsatz der Richtlinie 82/176/EWG des Rates vom 22. März 1982 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse ⁽⁷⁾;
- h) Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 83/513/EWG des Rates vom 26. September 1983 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Cadmiumableitungen ⁽⁸⁾;
- i) Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 84/156/EWG des Rates vom 8. März 1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweigs Alkalichloridelektrolyse ⁽⁹⁾;
- j) Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 84/491/EWG des Rates vom 9. Oktober 1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Ableitungen von Hexachlorcyclohexan ⁽¹⁰⁾;
- k) Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 86/280/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG ⁽¹¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 25. 2. 1978.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 271 vom 29. 10. 1979.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 10. 11. 1979.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1980.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 81 vom 27. 3. 1982.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 291 vom 24. 10. 1983.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 74 vom 17. 3. 1984.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 274 vom 17. 10. 1984.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1986.

ANHANG 2

Richtlinien, die gemäß Artikel 2 Absatz 2 zu ändern sind

- a) Artikel 9a der Richtlinie 75/440/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinn in den Mitgliedstaaten (*);
- b) Artikel 17a der Richtlinie 80/778/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (*).

(*) ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975.

(*) ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980.

ANHANG 3

Richtlinien, die gemäß Artikel 4 zu ändern sind

- a) Artikel 7a der Richtlinie 75/716/EWG des Rates vom 24. November 1975 über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten hinsichtlich des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Treibstoffe (*);
- b) Artikel 8 der Richtlinie 80/779/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxyd und Schwefelstaub (*);
- c) Artikel 18 der Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (*);
- d) Artikel 6 der Richtlinie 82/884/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft (*);
- e) Artikel 8 der Richtlinie 85/203/EWG des Rates vom 7. März 1985 über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxyd (*);
- f) Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 87/217/EWG des Rates vom 19. März 1987 zur Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest (*).

(*) ABl. Nr. L 307 vom 27. 11. 1975.

(*) ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980.

(*) ABl. Nr. L 230 vom 5. 8. 1982.

(*) ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982.

(*) ABl. Nr. L 87 vom 27. 3. 1985.

(*) ABl. Nr. L 85 vom 28. 3. 1987.

ANHANG 4

Richtlinien, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 zu ändern sind

- a) Artikel 18 der Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung ⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 87/101/EWG des Rates ⁽²⁾;
- b) Artikel 12 Absätze 1 und 4 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle ⁽³⁾;
- c) Artikel 10 Absätze 1 und 4 der Richtlinie 76/403/EWG des Rates vom 6. April 1976 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und Terphenyle ⁽⁴⁾;
- d) Artikel 16 der Richtlinie 78/319/EWG des Rates vom 20. März 1978 über giftige und gefährliche Abfälle ⁽⁵⁾;
- e) Artikel 12 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ⁽⁶⁾;
- f) Artikel 13 der Richtlinie 84/631/EWG des Rates vom 6. Dezember 1984 über die Überwachung und Kontrolle — in der Gemeinschaft — der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle ⁽⁷⁾;
- g) Artikel 11 Absätze 1, 2 und 3 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ⁽⁸⁾;
- h) Artikel 6 der Richtlinie 85/339/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über Verpackungen für flüssige Lebensmittel ⁽⁹⁾;
- i) Artikel 17 der Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft ⁽¹⁰⁾;
- j) Artikel 26 der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere ⁽¹¹⁾.

- ⁽¹⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975.
- ⁽²⁾ ABl. Nr. L 42 vom 12. 2. 1987.
- ⁽³⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975.
- ⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976.
- ⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978.
- ⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979.
- ⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 326 vom 13. 12. 1984.
- ⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985.
- ⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 176 vom 6. 7. 1985.
- ⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1986.
- ⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 358 vom 18. 12. 1986.

ANHANG 5

Richtlinien, die gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 3 zu ändern sind

- a) Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 80/779/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxyd und Schwebstaub ⁽¹⁾;
- b) Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 82/884/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft ⁽²⁾;
- c) Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 85/203/EWG des Rates vom 7. März 1985 über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxyd ⁽³⁾.

- ⁽¹⁾ ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980.
- ⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982.
- ⁽³⁾ ABl. Nr. L 87 vom 27. 3. 1985.

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien

KOM(90) 287 endg.; Ratsdok. 8288/90

Der Bundesrat hat in seiner 624. Sitzung am 9. November 1990 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich bei den Beratungen des Richtlinienvorschlags für folgende Modifizierungen einzusetzen:

- Der Berichtsturnus in Artikel 2 sollte von drei auf fünf Jahre ausgedehnt werden. Von Artikel 2 werden, wie sich aus den Anlagen I und II ergibt, 13 Richtlinien erfaßt. In zehn von ihnen war bisher keinerlei Berichtsfrist festgelegt, lediglich in drei Richtlinien (Anhang I Buchstabe b, c und e) waren Fristen vorgesehen, wobei nur im ersten Fall ein Zeitraum von drei Jahren genannt ist, in den beiden anderen dagegen für die jeweils erstmalige Berichterstattung ein Zeitraum von fünf (Buchstabe c) bzw. sechs (Buchstabe e) Jahren festgelegt ist. Der Vorschlag orientiert sich damit an der kürzesten Frist. So häufig zu erstattende Berichte lösen aber einen erheblichen Verwaltungsaufwand aus, der von der Sache her nicht gerechtfertigt ist, zumal bei den meisten Richtlinien Veränderungen bei den mitzuteilenden Informationen kaum in so kurzen Zeiträumen erfolgen.

...

- Zur Sicherung einer praxisnahen Ausgestaltung der von der Kommission zu entwerfenden Fragebögen sollten Bestimmungen, z. B. über einen Regelungsausschuß, in die Richtlinie eingefügt werden, die eine ausreichende Beteiligung der Mitgliedstaaten, besonders der mit dem jeweiligen Vollzug betrauten nationalen Stellen, bei der Erarbeitung der Fragebögen vorsehen.
- Vor der Festlegung von den in den Artikeln 2 bis 5 genannten Fragebögen bzw. Schemata sollte den Mitgliedstaaten eine angemessene Frist (mindestens zwei Monate) zur Äußerung eingeräumt werden. Die Detailkenntnisse über die mitzuteilenden Informationen liegen nur bei den Mitgliedstaaten bzw. bei deren Behörden vor. Dieses Wissen muß in die Ausgestaltung der Fragebögen/Schemata Eingang finden können, wenn das Berichtswesen praktikabel gestaltet werden soll.
- Die Berichtsvorgaben einer neuzugestaltenden Richtlinie sollten eng an die Vorgaben für die zu erstellenden Berichte nach der Verordnung zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltüberwachungs- und Informationssystems angepaßt werden. Die zusammenfassenden Berichte der Kommission nach dieser Richtlinie und die Berichte der Europäischen Umweltagentur sollten daher miteinander verbunden werden.
- Das Anlaufen der Berichtsfristen für die von Artikel 2 erfaßten Richtlinien sollte gestaffelt werden. Von Artikel 2 wird im Vergleich zu den Artikel 4 und 5 die größte Anzahl von Richtlinien, nämlich - wie bereits erwähnt - 13 erfaßt, die alle Regelungen im Bereich des Gewässerschutzes betreffen und damit von denselben Behörden zu vollziehen sind. Durch den für alle 13 Richtlinien zum selben Zeitpunkt (1. September 1991) einsetzenden Berichtsturnus werden diese Behörden konzentriert mit großem Verwaltungsaufwand belastet. Bei einer Staffelung auf drei Startpunkte wäre dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand leichter zu bewältigen.

- Durch die vielzähligen und umfangreichen Berichtspflichten der Mitgliedstaaten gegenüber der EG-Kommission sind in der Bundesrepublik Deutschland in erster Linie die Länder betroffen. Im Interesse eines praxisgerechten und effektiven Berichtswesens bittet daher der Bundesrat die Bundesregierung, hinsichtlich der Erstellung der Fragebögen Vertreter der Länder bei den weiteren Beratungen mit der EG-Kommission zu beteiligen.

2. Der Bundesrat benennt zu seinem Beauftragten für die Beratung des Richtlinienvorschlags

einen Vertreter des Landes Hessen,
Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit
(Herrn Jan Böhmeke-Tillmann).